



Antwort zur Anfrage Nr. 0872/2012 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Auswirkungen des Urteils des NRW-Verfassungsgerichtshofes zum Solidarpakt Ost auf die Stadt Mainz (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1: Ist der Verwaltung das aktuelle Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW bekannt?

a) Welche Konsequenzen sind daraus für die Stadt Mainz abzuleiten?

Der Verwaltung ist das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2012 bekannt.

Die Klage seitens der Kommunen bezog sich auf das derzeit geltende Einheitslastenabrechnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht der Kommunen beinhaltet das Landesgesetz aus dem Jahre 2010 eine ungerechte Lastenverteilung sowie Berechnungsgrundlage. Die jährliche Abrechnung erfolgt nicht, wie bis zum Jahr 2005, nach den tatsächlichen Kosten sondern nach festen Pauschalen, die nach Ansicht der klagenden Kommunen deutlich über den tatsächlichen Kosten liegen.

Der Solidarpakt wird bei dem Ansinnen der Kommunen nicht infrage gestellt.

Aus dem Urteil heraus lassen sich dadurch keine Konsequenzen für die Stadt Mainz ableiten.

Zu 2: Wie hoch sind die jährlichen Zahlungen der Stadt Mainz für den Solidarpakt Ost?

Die Höhe der jährlichen Umlage zum Fonds „Deutsche Einheit“ wird nach bestimmten Berechnungskriterien ermittelt.

In den letzten 4 Jahren wurden seitens der Stadt Mainz folgende Umlagen gezahlt:

2008 = 1.340.936 €

2009 = 1.511.666 €

2010 = 1.320.505 €

2011 = 1.559.886 €

Für 2012 liegt noch kein Festsetzungsbescheid vor. Anhand der vorliegenden Orientierungsdaten des Landes kann mit einem Umlagebeitrag am Fonds „Deutsche Einheit,, durch die Stadt Mainz von rd. 1.825.000 € gerechnet werden.

Zu 3: Wie viel zahlte die Stadt Mainz seit Bestehen des Solidarpaktes Ost in diesen ein?

Die Stadt Mainz zahlte seit Bestehen des Solidarpaktes Ost bis einschließlich 2011 insgesamt rd. 18.960.000 € ein.

Zu 4: Unterscheidet sich die Berechnungsgrundlage für den Solidarpakt Ost zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz und NRW?
a) Wenn ja, inwieweit?

Wie bereits zu Ziffer 1 ausgeführt gibt das sog. Einheitslastenabrechnungsgesetz des Landes NRW in Form von festen Pauschalen vor, mit wie viel Geld sich die Kommunen jährlich am Länderfinanzausgleich zu beteiligen haben.

§ 24 des Landesfinanzausgleichsgesetzes für Rheinland-Pfalz geht hinsichtlich bei der für die Berechnung der jährlichen Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ heranzuziehenden Werte (wie z.B. Steuerkraft) grundsätzlich vom Ist-Aufkommen für den entsprechenden Erhebungszeitraum aus.

Zu 5: Warum hat die Stadt Mainz nicht, analog zu den Städten in NRW, gegen die Zahlungen in den Solidarpakt Ost geklagt?

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt richtete sich die Klage der NRW-Städte nicht gegen den Solidarpakt Ost an sich, sondern gegen das derzeit geltende Einheitslastenabrechnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Insoweit besteht seitens der Stadt Mainz bzw. der rheinlandpfälzischen Kommunen keine Veranlassung, gegen die Zahlungen in den Solidarpakt Ost zu klagen.

Mainz, 07.08.2012
Finanzdezernat

gez.
Günter Beck
Bürgermeister